

MERKBLATT

ZUR FÖRDERUNG VON ERTRAGSVERSICHERUNGEN OBST UND HOPFEN

Stand: Dezember 2025



SACHSEN-ANHALT

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Versicherungsprämien im Obst- und Hopfenanbau basiert auf den folgenden Rechtsvorschriften:

1. **Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor mit dem Binnenmarkt der EU.
 2. **GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022**, die das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für die Verwaltung von Fördermitteln in der Landwirtschaft regelt.
 3. **GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022**, die die Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) regelt.
 4. **Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991**, insbesondere die §§ 23 und 44, die die Verwaltung von öffentlichen Mitteln und Förderverfahren im Land Sachsen-Anhalt regeln.
 5. **Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18. November 2005**, das die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Verfahren bei der Beantragung und Bewilligung von Förderungen festlegt.
- 1.2 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.3 Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.
- 1.4 Dem Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie ist, sofern im laufenden Versicherungsjahr noch nicht passiert, das vollständig ausgefüllte Formular „Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden“ beizufügen.
- Die Richtlinie, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> bereitgestellt.
- 1.5 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, einzureichen.



Die Adresse des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd lautet:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstr. 59

06667 Weißenfels

- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Wer wird gefördert, wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- 2.1 Gefördert werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472, die als aktive Betriebsinhaber im Obst- oder Hopfenanbau tätig sind.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Kleinstunternehmen beschäftigen weniger als 10 Personen und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanz überschreitet 2 Mio. EUR nicht.

- 2.2 Die Förderberechtigung gilt für Betriebe, die unabhängig von der gewählten Rechtsform, die unter Punkt 3.2 genannten Kulturen anbauen und die übrigen Voraussetzungen nach der Richtlinie erfüllen.
- 2.3 Nicht gefördert werden:
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
 - Börsennotierte Aktiengesellschaften
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer früheren Entscheidung zur Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind.
- 2.4 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.



SACHSEN-ANHALT

3. Was wird gefördert?

3.1 Gefördert werden die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Versicherungsprämien für Versicherungsverträge, die mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Versicherungsschutz muss witterungsbedingte Risiken wie Hagel, Spätfrost, Sturm oder Starkregen abdecken.
- Für Obstkulturen muss mindestens die Gefahr von Spätfrost abgesichert sein.
- Der Versicherungsschutz für das Risiko Spätfrost muss spätestens ab dem 1. April oder entsprechend dem BBCH-Stadium für die jeweilige Kultur beginnen.

3.2 Der Versicherungsschutz kann für folgende Kulturen gelten:

- Kernobst: z. B. Äpfel, Birnen, Quitten
- Steinobst: z. B. Kirschen (süß und sauer), Pfirsiche, Aprikosen, Zwetschgen, Mirabellen
- Strauchbeeren: z. B. Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren
- Hopfen (in Produktion befindliche Anlagen)

3.3 Der Versicherungsvertrag muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Selbstbehalt (Abzugsfranchise) muss mindestens 20 % der Schadensquote betragen.
- Die Maximalentschädigung darf höchstens 80 % der Versicherungssumme betragen.

Förderfähig ist die Absicherung der oben genannten Risiken – einzeln oder kombiniert für die genannten Kulturen im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen.

Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, jedoch im Rahmen der Förderung der Ertragsversicherung Obst und Hopfen nicht zuwendungsfähig.

Die Versicherungsprämie ist durch den Versicherungsnehmer jährlich zu entrichten.



4. Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die Förderung?

- 4.1 Der Betriebssitz des Unternehmens muss im Land Sachsen-Anhalt liegen.
- 4.2 Die versicherten Flächen müssen sich ebenfalls im Land Sachsen-Anhalt befinden.
- 4.3 Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage der folgenden Unterlagen:
 - Ein gültiger Versicherungsvertrag, der die förderfähigen Risiken gemäß Punkt 3 abdeckt.
 - Ein Nachweis über die versicherte Fläche, die mindestens 0,3 Hektar umfassen muss und mit den in Punkt 3.2 genannten Kulturen bepflanzt ist.
- 4.4 Zuwendungsfähig ist eine maximale Versicherungssumme bis zu folgenden kulturspezifischen Höchsthektarwerten:
 - Kernobst: 20.000 €/ha
 - Steinobst: 20.000 €/ha
 - Strauchbeeren und Erdbeeren: 30.000 €/ha
 - Hopfen: 20.000 €/ha

Versicherungssummen oberhalb dieser Höchstwerte sind möglich, aber nur bis zu den genannten Obergrenzen zuwendungsfähig.

- 4.5 **Bei Versicherungsprämien die 5.000 Euro überschreiten, hat der Zuwendungsempfänger mit Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass er grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert hat.**

5. Wie wird gefördert?

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt, d.h. es wird ein bestimmter Prozentsatz der förderfähigen Versicherungsprämien übernommen.
- 5.2 Die Förderung erfolgt als jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 50 % zu den gezahlten Versicherungsprämien.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Versicherungssteuer, Rabatte, Gebühren, Sonstige Steuern und Abgaben.



SACHSEN-ANHALT

6. Wie werden die zu fördernden Anträge gestellt?

- 6.1 Anträge auf Förderung müssen schriftlich gestellt werden und der landeseinheitliche Antragsvordruck muss verwendet werden.
- 6.2 Mit dem Antrag ist die ausgefüllte Anlage „Flächenübersicht zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Versicherungsprämien für Obst- und Hopfenflächen“ einzureichen.
- 6.3 Die Antragsformulare können unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> Stichwort: Investitionsförderung heruntergeladen werden.
- 6.4 Der Antrag muss jährlich bis **spätestens zum 15. Januar** für das jeweilige Versicherungsjahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Für das Versicherungsjahr 2026 wird die Antragsfrist auf den **24. Februar 2026** verlängert.
- 6.5 Änderungen der versicherten Flächen oder der versicherten Risiken (z. B. Flächenerweiterung, Kulturwechsel, Änderung der Deckung) müssen bis spätestens **15. Juli des jeweiligen Jahres** unter Verwendung der Anlage „Flächenübersicht zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Versicherungsprämien für Obst- und Hopfenflächen“ der Bewilligungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden.

7. Kontrolle und Transparenz

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde, die sachlich zuständigen Landesbehörden sowie den Landesrechnungshof zuzulassen. Den Bediensteten dieser Stellen ist während der üblichen Betriebszeiten, Zugang zu den geförderten Flächen und relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben, insbesondere zu Flächen und Kulturen, werden mit vorhandenen Daten aus anderen Verfahren abgeglichen (z. B. InVeKoS-Daten).
- 7.3 Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Beihilfen von mehr als 10 000 Euro für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger neben der Beschreibung der Beihilferegulung veröffentlicht werden.



8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des Erstattungsprinzips. Das bedeutet, dass eine Auszahlung erst erfolgt, wenn der Zuwendungsempfänger den Nachweis über die vollständige Zahlung der Versicherungsprämie zusammen mit der entsprechenden jährlichen Rechnung der Versicherung vorlegt.
- 8.2 Mit dem Zahlungsantrag ist die aktuelle Jahresprämienrechnung zum Versicherungsvertrag sowie der Nachweis über die vollständige Zahlung der Jahresversicherungsprämie in der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8.3 Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen wurden.
- 8.4 Der Zahlungsantrag ist bis spätestens 30. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.5 Der Zahlungsantrag wird gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

9. Aufbewahrungsfristen

- 9.1 Die relevanten Belege und Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren, sofern keine steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben.

10. Hinweis

Dieses Merkblatt ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Hopfenanbau zu verwenden. Im Zweifel ist stets der Wortlaut der Richtlinie maßgeblich.

